

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 211

§ 60 Abs. 2 GO NRW

Beschluss:

Der Bezirksregierung Detmold wird nach Anhörung bzw. Beteiligung der jeweiligen Schulkonferenzen die Schulträgerzustimmung für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Schulgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019) zum Schuljahr 2021/2022 für folgende Schulen erteilt:

- Gertrud-Bäumer-Schule
- Realschule am Schlehenweg
- Gesamtschule Quelle

Begründung des Beschlusses und der Dringlichkeit:

Nach Ermittlung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld (Untere Schulaufsicht) ist insgesamt mit 205 Anträgen zum Übergang sonderpädagogisch unterstützungsbedürftiger Kinder zur Weiterbeschulung in den Jahrgang 5 einer allgemeinen Schule für das Schuljahr 2021/22 zu rechnen.

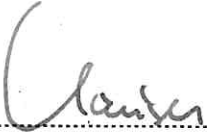
Nach dem Richtwert von rechnerisch 3 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je Zug einer Schule können in den bestehenden Schulen mit gemeinsamem Lernen bis zu 147 Kinder in die 5. Klassen im Schuljahr 2021/22 neu aufgenommen werden. Die exakte Zahl ergibt sich nach der zu bildenden Zügigkeit aufgrund der Anmeldung für die Sekundarstufe I im Februar 2021. Hierbei können perspektivisch Zügigkeitserweiterungen aufgrund von Mehrklassenbildungen erfolgen.

Somit reicht das aktuelle Platzangebot in den weiterführenden Schulen zum GL nicht aus. Es fehlen voraussichtlich ca. 50 weitere Plätze an weiterführenden Schulen.

Dementsprechend ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Schulverwaltung vorgesehen, GL in der Gertrud-Bäumer-Schule, Realschule am Schlehenweg und der Gesamtschule Quelle zusätzlich einzurichten.

Eine Dringlichkeitsentscheidung ist erforderlich, da bis zur 1. Koordinierungskonferenz im November bereits die genaue Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Gemeinsamen Lernen an den städtischen Schulen bekannt sein muss, um die Schulplatzversorgung für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf für das Schuljahr 2021/20 sicherzustellen. Diesbezüglich ist seitens der Stadt Bielefeld gegenüber der Bezirksregierung bis Ende Oktober eine Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens notwendig.

Bielefeld, den 28/10/2020


Clausen
Oberbürgermeister


Nockemann
Vorsitzender des
Schul- und Sportausschusses


Kleinkes
Ratsmitglied

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte		öffentlich
Bezirksvertretung Heepen		öffentlich
Beirat für Behindertenfragen		öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	Dringlichkeits- entscheidung	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Schulträgerzustimmung zur Einrichtung des 'Gemeinsamen Lernens' gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchG) an weiteren Sekundarstufe I - Schulen der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 2021/2022</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Die Maßnahme dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebots in der Stadt Bielefeld nach den Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013.</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Für erforderliche investive Maßnahmen ist im Haushaltsplan 2020/21 unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Betrag von 500.000 € aus städt. Eigenmitteln vorgesehen. Des Weiteren erhält die Stadt Bielefeld 358.673 € als Belastungsausgleich vom Land Nordrhein-Westfalen aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für Inklusion (SchullnklAufwFöG).</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Dringlichkeitsentscheidung vom 21.10.2020 wird genehmigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>I. Bisherige Entwicklung</p> <p>Nach dem ab dem Schuljahr 2014/15 erstmals anzuwendenden 9. Schulrechtsänderungsgesetz (Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen) findet die sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regel in den allgemeinen Schulen statt, § 20 Absatz 2 SchulG.</p> <p>In den allgemeinen Schulen wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt, § 20 Absatz 3 SchulG.</p>

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden, § 20 Absatz 5 SchulG.

Aufgrund der Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses vom 18.03.2014 (Drucksachen-Nr. 6764/2009–2014), 20.01.2015 (Drucksachen-Nr. 0874/2014-2020) und 01.03.2016 (Drucksachen-Nr. 2595/2014-2020) wird aktuell in Bielefeld an 18 städt. Grundschulen sowie an 18 städt. Schulen der Sekundarstufe I Gemeinsames Lernen angeboten. An 6 SEK I -Schulen (einschl. Kuhloschule) ist das GL auslaufend. Seitens der Bezirksregierung Detmold wurde mit Wirkung ab dem 01.08.2019 das Angebot des Gemeinsamen Lernens an folgenden Schulen der Stadt Bielefeld wieder aufgehoben:

- Gymnasium Heepen
 - Brackweder Gymnasium
 - Max-Plank-Gymnasium
 - Cecilien-Gymnasium
- sowie
- Gertrud-Bäumer-Schule

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bedarfslage für das Schuljahr 2020/21 ging man dort davon aus, dass durch die stärkere Bündelung nicht mehr alle Orte des Gemeinsamen Lernens in der Stadt Bielefeld benötigt würden.

II. Neue Bedarfe an Plätzen im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen

Nach Ermittlung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld (Untere Schulaufsicht) ist insgesamt mit 205 Anträgen zum Übergang sonderpädagogisch unterstützungsbedürftiger Kinder zur Weiterbeschulung in den Jahrgang 5 einer allgemeinen Schule für das Schuljahr 2021/22 zu rechnen.

Nach dem Richtwert von rechnerisch 3 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je Zug einer Schule können in den bestehenden Schulen mit gemeinsamem Lernen bis zu 147 Kinder in die 5. Klassen im Schuljahr 2021/22 neu aufgenommen werden. Die exakte Zahl ergibt sich nach der zu bildenden Zügigkeit aufgrund der Anmeldung für die Sekundarstufe I im Februar 2021. Hierbei können perspektivisch Zügigkeitserweiterungen aufgrund von Mehrklassenbildungen erfolgen.

Somit reicht das aktuelle Platzangebot in den weiterführenden Schulen zum GL nicht aus. Es fehlen voraussichtlich ca. 50 weitere Plätze an weiterführenden Schulen.

Dementsprechend ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Schulverwaltung vorgesehen, GL in der Gertrud-Bäumer-Schule, Realschule am Schlehenweg und der Gesamtschule Quelle zusätzlich einzurichten.

Mit der Standortwahl soll eine Nähe der Schulen zu Wohnort und Wohnung der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler im Interesse möglichst kurzer Schulwege ermöglicht werden.

III. Weitere Entwicklungsprozesse

Für die Schulen im GL werden eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten zum Inklusiven Lehren und Lernen durch das Land angeboten. Die Inklusionsbeauftragten des Schulamtes für die Stadt Bielefeld bieten Unterstützung bei der schulischen Umsetzung. Das Land wird außerdem Inklusionsfachberater und –beraterinnen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden einsetzen, um die Schulleitungen bei der konzeptionellen Gestaltung und Weiterentwicklung des GL und der

Unterrichtsentwicklung in der sonderpädagogischen Förderung zu unterstützen und einen fachlichen Austausch der Schulen zu ermöglichen.

Die Regionale Schulberatungsstelle im Amt für Schule bietet fachliche Beratung der Schulen auf dem Weg zu einer inklusiven Schule an. Diese bezieht sich sowohl auf die Schule als Ganzes, auf Lehrkräfte und auch auf Einzelfälle. Die Angebote werden von den Schulen intensiv in Anspruch genommen.

Die Schulleitungen wurden bereits von der Bezirksregierung um eine Stellungnahme gebeten. Nach den Rückmeldungen wird die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens von dort insbesondere wegen fehlender Räumlichkeiten nicht für möglich erachtet. Die räumliche Situation an den Schulen wird entsprechend der Weiterentwicklung der schulischen Konzepte neu zu bewerten sein. Um den notwendigen Raumbedarf für das Schuljahr 2021/22 sicherzustellen sind Übergangslösungen vorzunehmen.

Die Bezirksvertretungen und der Beirat für Behindertenfragen werden parallel beteiligt. Die Schulen befassen sich aktuell mit den Beschlussvorschlägen, die Schulaufsichten unterstützen die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an den beteiligten Schulen.



Dr. Witthaus
Beigeordneter